

GEBÜHRENORDNUNG BAUGESUCHE

Gemäss § 13 der Kantonalen Bauverordnung können für die Prüfung von Baugesuchen und die Überwachung von Bauten durch die Gemeinde Gebühren erhoben werden.

1. Auskunftserteilung und Voranfragen

- a) Für die Erteilung von Auskünften und die Behandlung von Voranfragen, die während den ordentlichen Sprechstunden der Baukommission behandelt werden können, werden keine Gebühren erhoben.
- b) Für die Behandlung von Voranfragen, für welche Abklärungen erforderlich sind, werden folgende Gebühren erhoben:

- Kleinbauten	Fr. 50.--
- An-, Um- und Neubauten	Fr. 100.--

Kosten von Dritten werden separat in Rechnung gestellt.

Falls aus der Voranfrage ein Baugesuch entsteht, werden die vorgenannten Gebühren an die Beurteilung des Baugesuches angerechnet.

2. Die Baukommission erhebt für die ordentliche Beurteilung der Baugesuche, die Erteilung der Bewilligung und für die Überwachung der Bauten folgende Gebühren:

a) Gebühren für Kleinbauten (Pergolas, Einzäunungen, etc.) bis Fr. 10'000.--

- ohne Abklärungen	Fr. 50.--
- mit Abklärungen	Fr. 100.--

b) Gebühren für Anbauten, Umbauten

- Grundgebühr ohne Abklärungen	Fr. 50.--
- Grundgebühr mit Abklärungen	Fr. 100.--
- zusätzliche Gebühr für Baukosten bis Fr. 50'000.--	2 ‰
- zusätzliche Gebühr für Baukostenanteil über Fr. 50'000.--	1,5 ‰

c) Gebühren für Neubauten (Wohn- und Gewerbebauten)

- Grundgebühr	Fr. 100.-
- gemäss Einschätzungsergebnis der SGV	1,5 ‰

- d) Für abgewiesene Baugesuche, für zurückgezogene Baugesuche und für die Verlängerung von bewilligten Baugesuchen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.-- erhoben

3. Ausserordentliche Aufwendungen der Baukommission werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Darunter fallen z.B. das Nachfordern und Prüfen von fehlenden oder ungenügenden Unterlagen des Baugesuches, das Behandeln von Änderungen oder Ergänzungen, die Behandlung von Einsprachen, ein erhöhter Aufwand für die Bauüberwachung und Bauabnahme, das Nachprüfen von Mängeln, etc.. Die Gebühren werden nach folgenden Ansätzen erhoben:

- Mitglieder der Baukommission	Fr. 50.-- pro Std.
- Kommissionssitzung	Fr. 100.-- pro Std.

4. Die Kosten für den Beizug eines Fachmannes (Geometer, Experten), Expertisen und Kontrollen etc. gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Baukommission kann dafür Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

5. Die Abrechnungen werden durch die Baukommission erstellt.

6. Mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.12.98 per 01.01.1999 in Kraft gesetzt und ersetzt § 4 Gebühren des Bau- und Zonenreglementes vom 15. Juni 92.